-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.08.1999

3. Instanz

Datum	29.06.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 19. August 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft einen Anspruch auf Konkursausfallgeld (Kaug).

Der im Saarland wohnende KlÃ¤ger war ab 1. April 1994 bei der in Frankreich ansÃ¤ssigen Nicolay Holding S.A.R.L. als Gipser beschÃ¤ftigt, wurde jedoch ausschlieÃlich auf Baustellen in Deutschland eingesetzt. Der Arbeitslohn wurde in DM abgerechnet und ausbezahlt, SozialversicherungsbeitrÃ¤ge wurden an die AOK fÃ¼r das Saarland, bei der der KlÃ¤ger bis 6. Januar 1995 gemeldet war, abgefÃ¼hrt. Mit Urteil des Gerichtshofes SaargemÃ¼nd (Frankreich) vom 14. MÃ¤rz 1995 wurde Ã¼ber das VermÃ¶gen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren nach franzÃ¶sischem Recht ("liquidation judicaire") erÃ¶ffnet.

Den am 10. April 1995 gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Kaug fÃ¼r die Zeit von November 1994 bis 6. Januar 1995 lehnte die Beklagte mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger sei nicht bei einem Arbeitgeber mit Betriebssitz im Geltungsbereich des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) beschÃ¤ftigt und sei auch kein GrenzgÃ¤nger gewesen (Bescheid vom 19. April 1995, Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 1995).

Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung ausgefÃ¼hrt: Auf die Bestimmungen des Â§ 141b Abs 1 und Abs 3 Nr 2 AFG, die gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und Â§ 3 Nr 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) anwendbar seien, lasse sich ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Kaug nicht stÃ¼tzen. Â§ 141b Abs 1 AFG beziehe sich nur auf die ErÃ¶ffnung eines Konkursverfahrens nach der Konkursordnung (KO); ein auslÃ¤ndisches Konkursverfahren sei nicht ausreichend. Im Rahmen des Â§ 141b Abs 3 Nr 2 AFG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die vollstÃ¤ndige Einstellung der BetriebstÃ¤tigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes der ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens gleichstehe, kÃ¶nne zwar einem der KonkurserÃ¶ffnung Ã¤hnlichen Vorgang im Ausland leistungsauslÃ¶sende Bedeutung zukommen. Die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit im Inland setze aber begriffsnotwendig voraus, daÃ es Ã¼berhaupt einen Betrieb im Inland gegeben habe. Hieran fehle es, weil der zahlungsunfÃ¤hige auslÃ¤ndische Arbeitgeber weder einen allgemeinen Gerichtsstand noch eine gewerbliche (Zweig-)Niederlassung im Inland gehabt habe. Nach der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Ã¼ber den Schutz der Arbeitnehmer bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers vom 20. Oktober 1980 und der dazu ergangenen Rechtsprechung sei in einem solchen Fall ein Anspruch gegen die Garantieeinrichtung des Mitgliedstaates gegeben, in dem die ErÃ¶ffnung des Verfahrens zur gemeinschaftlichen GlÃ¤ubigerbefriedigung beschlossen worden sei, also ein Anspruch gegen einen franzÃ¶sischen RechtstrÃ¤ger.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung der Â§Â§ 141a, 141b AFG und macht geltend: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei ein im Ausland durchgefÃ¼hrtes Insolvenzverfahren in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen; bei zunehmender internationaler Verflechtung lasse sich die Insolvenzabwicklung nicht mehr auf einzelne Staatsgebiete begrenzen. Wenn die ZustÃ¤ndigkeit des Konkursgerichts nach Â§ 71 KO an die gewerbliche Niederlassung bzw den allgemeinen Gerichtsstand des Gemeinschuldners anknÃ¼pfe, so fehlten Regelungen fÃ¼r den hier gegebenen Fall; die GesetzeslÃ¼cke sei in entsprechender Anwendung der Â§Â§ 237, 238 KO zu schlieÃen. Im Ã¼brigen seien die Voraussetzungen des Â§ 141b Abs 3 Nr 2 AFG erfÃ¼llt. FÃ¼r die Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit komme es nicht auf das Schicksal des Betriebs an, sondern auf die Beendigung der betriebsleitenden TÃ¤tigkeit des insolventen Arbeitgebers; insoweit bedÃ¼rfe es weder eines inlÃ¤ndischen Betriebes noch einer inlÃ¤ndischen (Zweig-)Niederlassung. Auf mÃ¶gliche AnsprÃ¼che gegen eine franzÃ¶sische Garantieeinrichtung kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht verwiesen werden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des LSG vom 19. August 1999 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 5. Oktober 1995, den Bescheid der Beklagten vom 19. April 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r November 1994 bis 6. Januar 1995 Kaug zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die zulÃ¤ssige Revision ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daÃ dem KlÃ¤ger Kaug nicht zusteht.

Gegen die Anwendbarkeit der Â§Â§ 141a ff AFG bestehen keine Bedenken. Diese Vorschriften sind zwar nach Art 82 Abs 2 ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetz (AFRG) vom 24. Mai 1997 (BGBl I 594) am 1. Januar 1999 auÃer Kraft getreten, galten aber 1995 noch und sind weiterhin anzuwenden, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 1999 eingetreten ist (Art I Â§ 430 Abs 5 AFRG). Angesichts des Wohnsitzes des KlÃ¤gers in Deutschland folgt die Anwendbarkeit des AFG im Ã¼brigen aus Â§ 30 Abs 1 SGB I, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat. Sonstige Regelungen stehen dem nicht entgegen. Insbesondere kann die Anwendung der Kaug-Vorschriften im vorliegenden Fall nicht nach den GrundsÃ¤tzen der "Einstrahlung" iS des Â§ 5 SGB IV in Frage gestellt werden, da diese Vorschrift unmittelbar nur die Versicherungspflicht bzw Versicherungsberechtigung betrifft, die beim Kaug keine Rolle spielen, und der von Anfang an in Deutschland tÃ¤tige KlÃ¤ger ohnehin von seinem Arbeitgeber zu keinem Zeitpunkt iS des Â§ 5 SGB IV in den Geltungsbereich des Gesetzes "entsandt" worden ist (vgl BSGE 60, 96, 98 = SozR 2100 Â§ 4 Nr 3).

1. Ein Kaug-Anspruch des KlÃ¤gers ergibt sich nicht aus Â§ 141b Abs 1 Satz 1 AFG. Nach dieser Bestimmung hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Kaug, der bei ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen seines Arbeitgebers fÃ¼r die letzten der ErÃ¶ffnung vorausgehenden drei Monate des ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt hat. AnknÃ¼pfungspunkt ist hiernach die ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens (bzw gemÃ¤Ã Â§ 249c Abs 21 AFG der Gesamtvollstreckung) nach deutschem Recht, dh im Inland; die ErÃ¶ffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland, hier in Frankreich, genÃ¼gt nicht (BSG SozR 4100 Â§ 141a Nr 6; Peters-Lange in Gagel, AFG, Â§ 141a RdNrn 27 f und Â§ 141b RdNr 7; Hess in GK-AFG, Â§ 141b RdNr 9); daÃ die ErÃ¶ffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland im Rahmen des Â§ 141b Abs 3 Nr 2 AFG Bedeutung hat (vgl BSG aaO), steht auf einem anderen Blatt.

Die BeschrÃ¤nkung des Â§ 141b Abs 1 Satz 1 AFG auf die ErÃ¶ffnung eines Konkurs-(bzw Gesamtvollstreckungs-)Verfahrens folgt aus dem Zweck des Kaug, die EntgeltansprÃ¼che von Arbeitnehmern bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers in einem gesetzlich umschriebenen Rahmen zu sichern, wobei die Feststellung der ZahlungsunfÃ¤higkeit, die Voraussetzung der ErÃ¶ffnung des Konkurs- und des Gesamtvollstreckungsverfahrens ist, grundsÃ¤tzlich in der Hand des zustÃ¤ndigen deutschen Gerichts liegt (vgl BSG SozR 4100 Â§ 141b Nr 28; BSG SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 7). Dieses Gericht kann aber nur in Anwendung deutscher Insolvenzvorschriften tÃ¤tig werden, weshalb der in Â§ 141b AFG mehrfach erwÃ¤hnte Begriff der "ErÃ¶ffnung des Konkursverfahren" nach MaÃgabe der Â§Â§ 102 ff KO zu beurteilen ist. Verdeutlicht wird dies durch weitere VerknÃ¼pfungen verschiedener Kaug-Regelungen mit den Vorschriften der KO. So verweist Â§ 141b Abs 2 AFG zur KlÃ¤rung der Frage, welche AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt einen Kaug-Anspruch begrÃ¼nden kÃ¶nnen, ausdrÃ¼cklich auf Â§ 59 Abs 1 Nr 3 KO (Masseschulden). Hinsichtlich dieser AnsprÃ¼che enthÃ¤lt Â§ 141m Abs 1 AFG eine Regelung zum AnspruchsÃ¼bergang auf die Beklagte und ermÃ¶glicht dieser damit, Ã¼bergegangene AnsprÃ¼che im Konkurs als bevorrechtigte Forderungen geltend zu machen (Â§ 59 Abs 2, Â§ 61 Abs 1 Nr 1 KO), was nach auslÃ¤ndischen Rechtsordnungen nicht gewÃ¤hrleistet wÃ¤re. SchlieÃlich zeigen auch die in den Â§Â§ 141g und 141h AFG dem Konkursverwalter auferlegten Auskunfts- und Bescheinigungspflichten, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (Â§ 230 Abs 1 Nr 6 und 7 AFG), daÃ fÃ¼r den Insolvenztatbestand des Â§ 141b Abs 1 Satz 1 AFG nur ein inlÃ¤ndisches Insolvenzverfahren in Betracht kommt. Denn gegen einen auÃerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes tÃ¤tigen Konkursverwalter bzw eine Person mit vergleichbarer Rechtsstellung kÃ¶nnte nicht nach Â§Â§ 141g, 141h, 230 AFG vorgegangen werden.

Im Ã¼brigen nehmen auch die der ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens gleichstehenden InsolvenztatbestÃ¤nde des Â§ 141b Abs 3 AFG auf das Recht der KO Bezug. Die Abweisung des Antrags auf KonkurserÃ¶ffnung mangels Masse (Nr 1) ist eine Entscheidung des zustÃ¤ndigen Konkursgerichts nach Â§ 107 Abs 1 KO. Der Insolvenztatbestand der vollstÃ¤ndigen Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit (Nr 2) setzt voraus, daÃ ein Antrag auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt, dh ein ErÃ¶ffnungsantrag nach Â§ 107 Abs 1 KO abzuweisen wÃ¤re. Wegen der VerknÃ¼pfung der Kaug-Vorschriften mit der KO, deren Geltung bei der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands nicht auf das Beitrittsgebiet erstreckt worden ist, sieht Â§ 249c Abs 21 AFG (idF des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990, BGBl II 885) vor, daÃ bei der Anwendung der Â§Â§ 141a ff AFG anstelle der KO die entsprechenden Vorschriften der Gesamtvollstreckungsordnung gelten, wenn bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers die Gesamtvollstreckungsordnung anzuwenden ist oder wÃ¤re. Die enge VerknÃ¼pfung des Schutzes von ArbeitsentgeltansprÃ¼chen bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers mit dem jeweiligen Insolvenzrecht zeigt sich schlieÃlich daran, daÃ die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) Ã¼ber das an die Stelle des Kaug getretene Insolvenzgeld nicht mit dem SGB III, sondern erst mit der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 in Kraft getreten sind (vgl Art 83 Abs 5 AFRG); aus dem gleichen Grunde sind die Vorschriften Ã¼ber das Kaug

auch nach ihrem AuÃerkrafttreten anzuwenden, soweit die begonnenen Verfahren nach der KO bzw der Gesamtvollstreckungsordnung abzuwickeln sind (vgl Â§ 430 Abs 5 SGB III, Art 103 EinfÃ¼hrungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, BGBl I 2911).

Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, daÃ nach neuerer Rechtsprechung Insolvenzverfahren im Ausland InlandsvermÃ¶gen erfassen kÃ¶nnen (BGHZ 95, 256 ; 122, 373, 375; 125, 196, 202 f), auch wenn ein Insolvenzverfahren im Ausland ein solches Verfahren im Inland nicht ausschlieÃt (BGHZ 95, 256, 269 f), und infolgedessen die schuldbeschrÃ¤nkenden Wirkungen eines Verfahrens im Ausland, ua eines Zwangsvergleichs, in Deutschland anzuerkennen sein kÃ¶nnen (BGHZ 122, 373; 134, 79). Diese Rechtsprechung bezieht sich lediglich auf die Wirkung von Insolvenzverfahren im Ausland auf in Deutschland belegenes VermÃ¶gen und privatrechtliche AnsprÃ¼che deutscher GlÃ¤ubiger unter der Voraussetzung der internationalen ZustÃ¤ndigkeit der auslÃ¤ndischen Stelle (gemessen an Â§Â§ 71, 237, 238 KO). Sie besagt nichts Ã¼ber Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r das deutsche Kaug.

Nicht ersichtlich ist auch, inwiefern im Ã¼brigen eine entsprechende Anwendung der Â§Â§ 237 und 238 KO, die den Fall des Vorhandenseins von VermÃ¶gen im Inland betreffen, zu einer abweichenden Auslegung des Â§ 141b Abs 1 Satz 1 AFG iS der Revision fÃ¼hren kÃ¶nnte. Ebensowenig lÃ¤Ãt sich die Auffassung der Revision auf das Ãbereinkommen Ã¼ber die gerichtliche ZustÃ¤ndigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl II 1972, 774) stÃ¼tzen, da sich dieses Ãbereinkommen nach seinem Art 1 Abs 1 Nr 2 ausdrÃ¼cklich nicht auf Konkursverfahren bezieht, worauf schon das LSG zutreffend hingewiesen hat.

2. Ein Anspruch auf Kaug lÃ¤Ãt sich auch nicht aus Â§ 141b Abs 3 AFG herleiten. Nach dieser Vorschrift steht der ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens ua die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich, wenn ein Antrag auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt (Nr 2). Das Tatbestandsmerkmal der Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ist nicht erfÃ¼llt.

Die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit erfordert grundsÃ¤tzlich das Ende jeder vom Arbeitgeber veranlaÃten, dem Betriebszweck dienenden TÃ¤tigkeit, wobei sich letztere nach der Art des Betriebes bestimmt (BSGE 51, 296, 297 = SozR 4100 Â§ 141b Nr 18; BSGE 52, 40 = SozR 4100 Â§ 141b Nr 19; SozR 4100 Â§ 141b Nr 30; BSGE 70, 9, 10 f = SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 3; SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 12; Schlegel in Hennig, AFG, Â§ 141b RdNrn 53 ff; vgl auch BAGE 47, 229, 233 f = AP Nr 22 zu Â§ 7 BetrAVG; Blomeyer/Otto, BetrAVG, 2. Aufl, Â§ 7 RdNr 113 mwN). Es kann dahinstehen, wann im einzelnen ein Betrieb wie der des Arbeitgebers des KlÃ¤gers beendet ist. Denknotwendige Voraussetzung des Endes jeder vom Arbeitgeber veranlaÃten, dem Zweck des Betriebes dienenden TÃ¤tigkeit "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ist jedenfalls, daÃ zuvor eine betriebliche TÃ¤tigkeit in Deutschland stattgefunden hat. Es genÃ¼gt insoweit

nicht, daÃ der Arbeitgeber AuftrÃ¤ge fÃ¼r Baustellen in Deutschland angenommen und â ua durch den Einsatz des KlÃ¤gers â ausgefÃ¼hrt hat; vielmehr setzt das Ende betrieblicher TÃ¤tigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes voraus, daÃ ein Betrieb als eine Gesamtheit von Personen und Sachen zur Erreichung arbeitstechnischer Zwecke (vgl Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 9. Aufl 2000, Â§ 214 RdNr 2; KÃ¼ttner/Kreitner, Personalbuch 2000, Stichwort "Betrieb" RdNr 3; vgl auch BAGE 87, 120, 126 f = AP Nr 170 zu Â§ 613a BGB), gleichsam als Mittelpunkt des wirtschaftlichen BetÃ¤tigungsfeldes des Arbeitgebers, im Inland organisiert war. Daran fehlt es. Denn nach den nicht angegriffenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG hatte der Arbeitgeber den Betrieb ausschlieÃlich in Frankreich organisiert. Zu der beabsichtigten Zweigniederlassung in Deutschland ist es nicht gekommen. Auch von einem BÃ¼ro oder Bauhof in Deutschland, von dem aus der Einsatz der Mitarbeiter gelenkt oder tatsÃ¤chlich ausgegangen ist, ist keine Rede; es stellt sich daher nicht die Frage, ob die SchlieÃung einer solchen Stelle in Deutschland den Tatbestand des Â§ 141b Abs 3 Nr 2 AFG erfÃ¼llte, wenn gleichzeitig ein Antrag auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kam.

DaÃ der Arbeitgeber des KlÃ¤gers nicht schon mit der Ãbernahme und AusfÃ¼hrung von AuftrÃ¤gen in Deutschland iS des Â§ 141b Abs 3 Nr 2 AFG eine BetriebstÃ¤tigkeit "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ausgeÃ¼bt hat, bestÃ¤tigt die Ãberlegung, daÃ ein inlÃ¤ndisches Konkursverfahren grundsÃ¤tzlich nur bei Vorliegen einer gewerblichen Niederlassung des Gemeinschuldners durchfÃ¼hrbar wÃ¤re (Â§Â§ 71 und 238 KO). Denn Â§ 71 Abs 1 KO stellt hinsichtlich der GerichtszustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Konkursverfahren vorrangig auf die gewerbliche Niederlassung des Gemeinschuldners ab; nach Â§ 238 Abs 1 KO umfaÃt das Konkursverfahren grundsÃ¤tzlich nur das im Inland befindliche VermÃ¶gen, wenn der Schuldner im Inland eine gewerbliche Niederlassung, aber keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Unter einer gewerblichen Niederlassung iS des Â§ 71 KO ist die Hauptniederlassung zu verstehen, bei Â§ 238 Abs 1 KO genÃ¼gt auch eine Zweigniederlassung, wobei die MaÃstÃ¤be des Â§ 21 ZivilprozeÃordnung heranzuziehen sind (Kuhn/Uhlenbruck, KO, 11. Aufl, Â§ 71 RdNr 3 und Â§ 238 RdNr 96). Entscheidend ist danach, ob der Schuldner an einem inlÃ¤ndischen Ort ein Gewerbe im weitesten Sinne in der Weise dauerhaft betreibt, daÃ durch die Art der GeschÃ¤ftsausstattung, der Organisation und der TÃ¤tigkeit eine Art gewerblicher Mittelpunkt mit einer im wesentlichen selbstÃ¤ndigen Leitung besteht (Kuhn/Uhlenbruck aaO; vgl auch Tettinger/Wank, GewO, 6. Aufl, Â§ 14 RdNrn 17, 20, 24). Eine gewerbliche Niederlassung in diesem Sinne hat der Arbeitgeber des KlÃ¤gers nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG aber zu keiner Zeit in Deutschland unterhalten.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) steht dem Erfordernis, daÃ im Falle des Â§ 141b Abs 3 Nr 2 AFG der Betrieb, zu dem der Arbeitnehmer gehÃ¶rte, in Deutschland organisiert war, nicht entgegen. Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daÃ die "vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit" nicht voraussetzt, daÃ der Betrieb stillgelegt oder aufgelÃ¶st worden ist, sofern der Arbeitgeber nur seine betriebsleitende BetÃ¤tigung beendet hat (BSGE 51, 296, 297 = SozR 4100 Â§ 141b Nr 18; SozR 4100 Â§ 141b Nr 30). Weder hieraus noch aus

den den Entscheidungen des BSG zugrunde liegenden Fallgestaltungen ergibt sich, daÃ die Beendigung der TÃ¤tigkeit eines inlÃ¤ndischen "Betriebes" nicht vorausgesetzt wird, es vielmehr genÃ¼gt, wenn der Arbeitgeber vor der mÃ¶glichen Beendigung einen Betrieb im Ausland geleitet hat. Ebensowenig kann sich der KlÃ¤ger darauf berufen, daÃ nach BSG SozR 4100 Â§ 141a Nr 6 ein der KonkurserÃ¶ffnung Ã¤hnlicher Vorgang im Ausland im Rahmen des Â§ 141b Abs 3 Nr 2 AFG insoweit leistungsauslÃ¶sende Bedeutung zukommen kann, als ein solcher Vorgang "im Sinne der MasseunzulÃ¤nglichkeit gewertet werden" muÃ, weil er jedenfalls auf ZahlungsunfÃ¤higkeit hindeutet; denn diese AusfÃ¼hrungen beziehen sich nur auf das weitere Tatbestandsmerkmal des Â§ 141b Abs 3 Nr 2 AFG , wonach ein Konkursverfahren "offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt" (vgl dazu BSG SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 7), nicht auf die seinerzeit im Einzelfall nicht zweifelhafte "Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes".

DaÃ die Voraussetzungen des Â§ 141b Abs 3 Nr 2 AFG im vorliegenden Fall nicht erfÃ¼llt sind, ergibt sich schlieÃlich aus dem Zusammenhang der verschiedenen in Â§ 141b AFG geregelten InsolvenztatbestÃ¤nde. Allen TatbestÃ¤nden gemeinsam ist die konkursrechtlich relevante ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers. Die Besonderheit des Abs 3 Nr 2 besteht darin, daÃ die ZahlungsunfÃ¤higkeit nicht durch eine Entscheidung des Konkursgerichts festgestellt wird, sondern von der Beklagten selbst festzustellen ist (BSGE 70, 9, 12 = SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 3). Mit der Regelung soll erreicht werden, daÃ fÃ¼r den Fall offensichtlicher MasseunzulÃ¤nglichkeit die Anrufung des Konkursgerichts Ã¼berflÃ¼ssig wird. Im VerhÃ¤ltnis zu den beiden anderen InsolvenztatbestÃ¤nden stellt Abs 3 Nr 2 des Â§ 141b AFG somit einen Auffangtatbestand fÃ¼r den Fall der offensichtlichen MasseunzulÃ¤nglichkeit dar (vgl BSGE 53, 1, 3 = SozR 4100 Â§ 141b Nr 21). Durch den Insolvenztatbestand der vollstÃ¤ndigen Einstellung der BetriebstÃ¤tigkeit soll demnach nicht der Kreis der insolvenzgeschÃ¼tzten Forderungen erweitert werden, sondern nur das formelle Erfordernis eines Konkursantrags ausnahmsweise entfallen (vgl auch BAG AP Nr 30 zu Â§ 7 BetrAVG = NZA 1986, 826, 828).

3. Etwas anderes ergibt sich fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht aus dem Recht der EuropÃ¤ischen Union. Die Verordnung (EWG) Nr 1408/71 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbstÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, gilt nach ihrem Art 4 nur fÃ¼r Rechtsvorschriften Ã¼ber Zweige der Sozialen Sicherheit, die die dort genannten Leistungsarten betreffen. Kaug bzw Leistungen zum Schutz der Arbeitnehmer bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers gehÃ¶ren dazu nicht. Auch aus der Richtlinie des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Ã¼ber den Schutz der Arbeitnehmer bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers (80/987/EWG), die fÃ¼r jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich ist, den innerstaatlichen Stellen aber die Wahl der Form und der Mittel Ã¼berlÃ¤Ãt (vgl Art 189 Abs 3 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft, jetzt Art 249 Abs 3 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft â Amsterdamer Fassung -), lÃ¤Ãt sich ein Anspruch des KlÃ¤gers gegen die Beklagte, die von der Bundesrepublik

Deutschland geschaffene Garantieeinrichtung, nicht ableiten. Zweifelhaft ist schon, ob Deutschland nach den Richtlinien verpflichtet ist, Leistungen zum Ausgleich bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers vorzusehen, wenn gegen den Arbeitgeber ein Konkursverfahren mangels ZustÃ¤ndigkeit eines deutschen Insolvenzgerichts nicht stattfinden kann. Denn nach Art 2 der Richtlinie gelten nur solche Arbeitgeber als zahlungsunfÃ¤hig, fÃ¼r die nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates ein Verfahren Ã¼ber das VermÃ¶gen des Arbeitgebers zur gemeinschaftlichen Befriedigung vorgesehen ist (vgl dazu EuGHE 1995 I 3843, 3861, 3866 f = EAS C RL 80/987/EWG Art 2 Nr 1). Die Richtlinie enthÃ¤lt auch keine andere Bestimmung, derzufolge der Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer wohnt oder in dem der Arbeitnehmer seine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, im Falle des KlÃ¤gers also Deutschland, fÃ¼r den Schutz des Arbeitnehmers durch seine Garantieeinrichtung zu sorgen hÃ¤tte. Zwar erfaÃt die Richtlinie trotz des Fehlens ausdrÃ¼cklicher Bestimmungen nach ihrer Zielsetzung auch AnsprÃ¼che von Arbeitnehmern, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Niederlassung ihres Arbeitgebers wohnen und ihre BerufstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben. Nach der Systematik der Richtlinie ist in diesen FÃ¤llen jedoch die Garantieeinrichtung des Staates zustÃ¤ndig, in dessen Gebiet gemÃ¤Ã Art 2 Abs 1 der Richtlinie entweder die ErÃ¶ffnung des Verfahrens zur gemeinschaftlichen GlÃ¤ubigerbefriedigung beschlossen oder die endgÃ¼ltige Stillegung des Unternehmens oder des Betriebes des Arbeitgebers festgestellt worden ist (EuGHE 1997 I 5017, 5042, 5046 ff = EAS C RL 80/987/EWG Art 3 Nr 1 = NZA 1997, 1155 f). Mit RÃ¼cksicht auf die ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens in Frankreich bedeutet dies ebenfalls, daÃ es nicht Sache Deutschlands ist, fÃ¼r den Schutz des Arbeitnehmers bei ZahlungsunfÃ¤higkeit eines franzÃ¶sischen Arbeitgebers zu sorgen. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, daÃ abweichend von Art 2 Abs 1 nach Art 3 der Richtlinie die Garantieeinrichtung des Staates, in dem die Arbeitnehmer ihre ArbeitnehmertÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben, zustÃ¤ndig ist, wenn dort eine Zweigniederlassung errichtet worden war (EuGH Urteil vom 16. Dezember 1999 â C 198/98 â SozR 3-6084 Art 3 Nr 1 = ZIP 2000, 89 ff). Denn zu der beabsichtigten Zweigniederlassung des Arbeitgebers in Deutschland ist es nicht mehr gekommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024